

Bundesbeschluss
über
die technische Hilfe der Schweiz
an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder

(Vom 19. Juni 1952)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in eine Botschaft der Bundesrates vom 28. März 1952¹⁾,
beschliesst:

Art. 1

Die Schweiz beteiligt sich weiterhin am technischen Hilfsprogramm der Vereinigten Nationen zugunsten der ungenügend entwickelten Länder.

Der Bundesrat wird ermächtigt, der Organisation der Vereinigten Nationen für diesen Zweck jährliche Beiträge bis zu einer Million Franken auszurichten.

Art. 2

Neben der in Artikel 1 angeführten multilateralen technischen Hilfe kann der Bundesrat auf bilateraler Basis Massnahmen zugunsten ungenügend entwickelter Länder im Aufwande von jährlich insgesamt höchstens 100 000 Franken durchführen.

Der Bundesrat bestimmt im Rahmen der verfügbaren Mittel das Ausmass dieser Massnahmen und erlässt die erforderlichen Ausführungsvorschriften.

Art. 3

Der jährliche Kreditbedarf ist in den Voranschlag einzustellen.

Art. 4

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich und tritt sofort in Kraft. Er ist bis Ende 1954 befristet.

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹⁾ BBl 1952, I, 613.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 5. Juni 1952.

Der Präsident: **B. Bossi**

Der Protokollführer: **F. Weber**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 19. Juni 1952.

Der Präsident: **Karl Renold**

Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:
Veröffentlichung des vorstehenden Bundesbeschlusses im Bundesblatt.

Bern, den 19. Juni 1952.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

Bundesbeschluss über die technische Hilfe der Schweiz an wirtschaftlich ungenügend entwickelte Länder (Vom 19. Juni 1952)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1952
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	26.06.1952
Date	
Data	
Seite	388-389
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 923

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.